Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 56 BBG Vollziehung

BBG - Bundesbehindertengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 56.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.hinsichtlich der §§ 2 bis 7 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
2. 2.hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 2 die Bundesregierung;
3. 3.hinsichtlich des § 13 Abs. 3 die Bundesregierung;
4. 4.hinsichtlich der §§ 29 und 51 die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch Art. 1 Z 69, BGBl. I Nr. 98/2024)

1. 6.hinsichtlich § 48 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz;
2. 7.hinsichtlich des § 45 Abs. 3 (Verfassungsbestimmung) die Bundesregierung.
3. 8.hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz.

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at